

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule vom 25.11.2015	2 - 5
2.	Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 25.11.2015	6 - 8
3.	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 26.11.2015	9 - 17
4.	Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten vom 26.11.2015	18 - 37
5.	Satzung der Stadt Herten über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 26.11.2015	38 - 43
6.	Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 25.11.2015	44 - 45
7.	Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 25.11.2015	46 - 47
8.	Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25.11.2015	48 - 52
9.	Bebauungsplan Nr. 112 „Wohnbebauung südlich Wiesenstraße“ – 1. Änderung <ul style="list-style-type: none">• Änderung des Geltungsbereichs• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	53 - 56
10.	Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 27. Änderung „Änderungsbereich : OTZ Disteln“ <ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	57 - 60
11.	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 „OTZ Disteln“ <ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	61 - 64
12.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH	65 - 66
13.	Aktualisierung der Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) zum 1. Januar 2016	67 - 68

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Ausgabennummer: **17/2015**
Ausgabetag: **01.12.2015**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



HERTEN

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule“ die der Rat in seiner Sitzung am 24.11.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

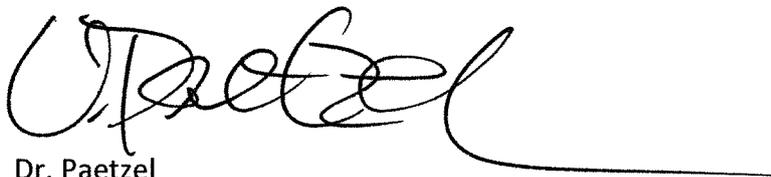
Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 25.11.2015



Dr. Paetzel
Bürgermeister

Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule

vom 17.02.2012, zuletzt geändert am 25.11.2015

Aufgrund der § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 ff), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hertent in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schulferienzeiten oder andere unterrichtsfreie Zeiten nicht berührt.

§ 2

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Hertener offene Ganztagschule, oder nutzen das Angebot einer Hertener Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Hertent, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Dies gilt auch, wenn ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsbefreit ist. In diesem Fall wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3

- (1) Grundlage für die Einkommensgruppen und die Höhe der Elternbeiträge ist § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und die „Satzung der Stadt Hertent über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Hertent bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung).
Der Höchstbeitrag für die Elternbeiträge ist durch den Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010“ in der Fassung vom 01.06.2015 auf höchstens 170 Euro begrenzt worden.
- (2) Abweichend von den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen bleibt deshalb der Höchstbeitrag für die offenen Ganztagsgrundschulen ab der Einkommensstufe 11 konstant.

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen bis	Monatsbeitrag Schulkind
1	17.500 €	0,00 €
2	20.000 €	26,00 €
3	25.000 €	32,00 €
4	30.000 €	40,00 €
5	35.000 €	55,00 €
6	40.000 €	71,00 €
7	45.000 €	82,00 €
8	50.000 €	93,00 €
9	60.000 €	114,00 €
10	70.000 €	145,00 €
11	> 80.000 €	170,00 €

- (3) Im Fall des § 1 Absatz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Absatz 1 und Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich je neugeborenem Kind anrechnungsfrei.
Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend des § 10 Absatz 5 Satz 1 in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10

v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grund gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6

Die Elternbeiträge werden vom Schulträger erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Kooperationspartner dem Schulträger Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt zum 31.07.2016 Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule vom 17.02.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 24.11.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25. 11. 2015



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 25.11.2015

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564, 565), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in der aktuell gültigen Fassung und des § 12 der Satzung über die Erhebung des Abwassergebühr (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung, die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,51 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,34 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlusssteilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,97 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,77 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
(2) **0,20 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Gebühr für die Abfuhr der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je abgefahren Kubikmeter Anlageninhalt 19,12 €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die „**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten**“, die der Rat in seiner Sitzung am **24.11.2015** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2015



Der Bürgermeister
Dr. Uli Paetzel

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 26.11.2015

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687)
- und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135ff.)

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 24.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten vom 24.11.2015 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungs- und Grundwasserreinigungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Bemessungszeitraum ist das vorletzte Kalenderjahr.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Der Schätzung wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 45 m³ pro Person pro Jahr zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung (induktiver Durchflussmesser)

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden EU-Wasserzähler zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Zählerstand des Wasserzählers ist der Stadt Herten erstmalig unaufgefordert innerhalb einer Woche nach seiner Installation mitzuteilen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.10. eines jeden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Aus-

schlussfrist). Fällt der 31.10. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen versiegelten Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden.
- (3) Unversiegelte Flächen wie insbesondere Rasen, Acker, Weide gehören nicht zu den befestigten Flächen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Flächen, die mit einem begrüntem Dach hergestellt sind, werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Rückhaltung als Flächen mit dem Faktor $0,5 * m^2$ berechnet.
- (6) Flächen, die entweder mit Rasengittersteinen, Sickerpflaster, Ökopflaster (Fugenanteil > 15 %) Schotterbefestigung hergestellt sind, werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Versickerung als teilversiegelte Flächen mit dem Faktor $0,5 * m^2$ berechnet.
- (7) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigte Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.

§ 9 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zur Abwassergebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über Steuern und andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die Fälligkeitsvorschriften des jeweils gültigen Grundsteuergesetzes entsprechend.

§ 10 Abschlagzahlungen

Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgesetzten Jahres-Abwassergebühr.

§ 11 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 12 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 14 Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt des Abspumpens.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

§ 15 Abwassergebührentarifsatzung

Die Gebührensätze werden in einer besonderen Abwassergebührentarifsatzung bestimmt.

§ 16 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Hierzu gehören auch Auskünfte und Unterlagen

über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Die Stadt ist auch berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug der Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte des Anschlussberechtigten bleiben unberührt.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 19 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 20 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren der Stadt Herten vom 11.07.2013 außer Kraft.

**Bekanntmachung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die „**Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten**“, die der Rat in seiner Sitzung am **24.11.2015** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2015



Der Bürgermeister
Dr. Uli Paetzel

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten vom 26.11.2015

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724),
- der §§ 51 ff, insbesondere des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135ff.) sowie

hat der Rat der Stadt Herten am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, soweit es nicht an die Abwasserverbände übergeben worden ist,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 24.11.2015
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen-

bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
- (2) **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- (5) **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- (6) **Modifiziertes Mischsystem:**
Im Mischsystem mit vorgeschalteter Regenwasserbewirtschaftung werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt.
- (7) **Straßenseitengräben:**
Straßenseitengräben sind zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben, § 3 Abs. 1 LWG NRW.
- (8) **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Herten selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen. Diese sind Bestandteil der privaten Entwässerungsanlage.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die drucklosen Anschlussleitungen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Druckstationen mit Pumpen, Schächten, Druckanschlussleitungen sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Stadt Herten über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 24.11.2015 geregelt ist.

(9) Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom Anschlussstutzen d.h. dem Bauteil, durch welches die Grundstücksanschlussleitung in den öffentlichen Kanal einbindet, bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Der Anschlussstutzen selbst ist Bestandteil der öffentlichen Anlage.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

(10) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage, Rückstaueinrichtung). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(11) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte, Druckanschlussleitungen (von der öffentlichen Sammelleitung bis zum Pumpenschacht) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die drucklose Anschlussleitung vom Haus zum Pumpenschacht Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(12) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(13) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

(14) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

(15) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Herten von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die sich aus Anlage 1 und 2 ergebenden Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt Herten kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Herten erfolgen. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig sind das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, sowie das gezielte Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Herten von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt Herten kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Herten auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Herten verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt Herten kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 dieser Satzung nicht einhält.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorreinigungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut und die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Herten nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Herten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, stellt die Stadt die erforderlichen öffentlichen Anlagen her. Die drucklose Anschlussleitung vom Haus zur Pumpe ist vom Grundstückseigentümers auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.
- (2) Der Pumpenschacht einschließlich der Nebenanlagen muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Herten kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung, sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Herten.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Vorgaben der im Kanalnetz definierten Rückstauenebene sind zu berücksichtigen. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Herten zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Herten von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mit mehr als zwei angeschlossenen Grundstücken ist

darüber hinaus ein Ansprechpartner, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer, zu benennen.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Herten auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Herten. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Anlage 3 dieser Satzung zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Herten den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Herten an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder die Außerbetriebnahme der Abwasserableitung von einem mit einer Anschlussleitung versehenen Grundstücks, hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Herten mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 16 Indirekteinleiter

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Herten auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Herten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Herten und Beauftragte der Stadt Herten mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Herten zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Herten infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Herten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Stadt Herten haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Die Stadt haftet den Anschlussnehmern nicht, soweit die Wurzeln städtischer Bäume deshalb in Anschlussleitungen einwachsen, weil jene nicht ordnungsgemäß verlegt sind.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden,
 - 1. der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Herten auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Herten angezeigt zu haben.

8. §§ 12, Abs. 2, 13 Abs. 4

die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Herten herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder die Außerbetriebnahme einer Abwasserleitung nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Herten mitteilt.

11. § 16 Absatz 2

der Stadt Herten die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt Herten hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

12. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt Herten oder die durch die Stadt Herten Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Sonstiges

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten vom 22.02.2013 außer Kraft.

Grenzwerttabelle
zu § 7 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert
1. Temperatur	bis 35° C
2. pH-Wert	6,5 - 10
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 5 ausgeschlossen; Absetzzeit: 2 Stunden)	
a) biologisch abbaubar	8,0 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar	0,3 ml/l
4. Verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250 mg/l
5. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 beachten
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	13 mg/l
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe	
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,1 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
7. Anorganische Stoffe gesamt	
Aluminium (Al)	10,0 mg/l
Arsen (As)	0,3 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Eisen (Fe)	10,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l

8. Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN ⁻)	0,2 mg/l
Cyanid, gesamt (CN ⁻)	5,0 mg/l
Fluorid (F ⁻)	50 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid, gesamt	2,0 mg/l
Chlor, frei (Cl ₂)	0,5 mg/l

9. Organische Stoffe

Phenole, wasserdampfflüchtig und Halogenfrei (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	20 mg/l
---	---------

Analyse- und Messverfahren:

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach DIN 38400 und folgende, DIN EN ISO 10301 F4, DIN EN ISO 9377-2-H 53 bzw. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung auszuführen (siehe auch Anlage zur Rahmen - Abwasser - Verwaltungsvorschrift).

Anlage 2

Liste der verbotenen Stoffe und Stoffgemische zu § 7 Abs. 3 dieser Satzung, betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutz - Richtlinie - in Verbindung mit der Anlage zu Abl. Nr. C 176 vom 14.07.1982 "Mitteilung der Kommission an den Rat über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie des Rates 76/464/EWG"

1. Aldrin
2. 2-Amino-4-chlorphenol
3. Anthracen
4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen
5. Azinphos-ethyl
6. Azinphos-methyl
7. Benzol
8. Benzidin
9. Benzylchlorid
10. Benzylidenchlorid
11. Biphenyl
12. Cadmium und seine Verbindungen
13. Tetrachlorkohlenstoff
14. Chloralhydrat
15. Chlordan
16. Chloressigsäure
17. 2-Chloranilin
18. 3-Chloranilin
19. 4-Chloranilin
20. Chlorbenzol
21. 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol
22. 2-Chlorethanol
23. Chloroform
24. 4-Chlor-3-methylphenol
25. 1-Chlornaphtalin
26. Chlornaphtaline (technische Mischung)
27. 4-Chlor-2-nitroanilin
28. 1-Chlor-2-nitrobenzol
29. 1-Chlor-3-nitrobenzol
30. 1-Chlor-4-nitrobenzol
31. 4-Chlor-2-nitrotoluol
32. Chlornitrotoluole (andere als Nr. 31)
33. 2-Chlorphenol
34. 3-Chlorphenol
35. 4-Chlorphenol
36. Chloropren
37. 3-Chlorpropen
38. 2-Chlortoluol
39. 3-Chlortoluol
40. 4-Chlortoluol
41. 2-Chlor-p-toluidin
42. Chlortoluidine (andere als Nr. 41)
43. Coumaphos
44. Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin)
45. 2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)

46. DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE)
47. Demeton (einschließlich Demeton-o, Demeton-s, Demeton-s-methyl und Demeton-s-methylsulfon)
48. 1,2-Dibromethan
49. Dibutylzinndichlord
50. Dibutylzinnoxid
51. Dibutylzinnsalze (andere als Nrn. 49 und 50)
52. Dichloraniline
53. 1,2-Dichlorbenzol
54. 1,3-Dichlorbenzol
55. 1,4-Dichlorbenzol
56. Dichlorbenzidine
57. Dichlordiisopropylether
58. 1,1-Dichlorethan
59. 1,2-Dichlorethan
60. 1,1-Dichlorethylen
61. 1,2-Dichlorethylen
62. Dichlormethan
63. Dichlornitrobenzole
64. 2,4-Dichlorphenol
65. 1,2-Dichlorpropan
66. 1,3-Dichlorpropan-2-ol
67. 1,3-Dichlorpropen
68. 2,3-Dichlorpropen
69. Dichlorprop
70. Dichlorvos
71. Dieldrin
72. Diethylamin
73. Dimethoat
74. Dimethylamin
75. Disulfoton
76. Endosulfan
77. Endrin
78. Epichlorhydrin
79. Ethylbenzol
80. Fenitrothion
81. Fenthion
82. Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxyd)
83. Hexachlorbenzol
84. Hexachlorbutadien
85. Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan)
86. Hexachlorethan
87. Isopropylbenzol
88. Linuron
89. Malathion
90. MCPA
91. Mecoprop
92. Quecksilber und seine Verbindungen
93. Methamidophos
94. Mevinphos
95. Monolinuron
96. Naphtalin
97. Omethoate

98. Oxydemeton-methyl
99. PAH (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzopyren und 3,4-Benzofluoranthen)
100. Parathion (einschließlich Parathion-methyl)
101. PCB (einschließlich PCT)
102. Pentachlorphenol
103. Phoxim
104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2,4,5-T (einschließlich 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
110. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylen
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (technische Mischung)
118. 1,2,4-Trichlorbenzol
119. 1,1,1-Trichlorethan
120. 1,1,2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole
123. 1,1,2-Trichlor-trifluorethan
124. Trifluralin
125. Triphenylzinnacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylole (technische Mischung von Isomeren)

Anlage 3

Zu § 14 Abs. 1 dieser Satzung Zustimmungsverfahren

(1) Die Zustimmung ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt rechtzeitig schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Die Anschlussleitung darf nur von einem Fachunternehmen für das Tiefbauhandwerk (vgl. § 8 VOB Teil A) hergestellt werden. Zugelassen sind solche Unternehmer, welche die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Vorschriften der DIN 1986 und EN 1610 (Technische Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche,
- b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden und ggf. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:500; auf dem Lageplan sind - soweit bekannt - zusätzlich anzugeben:

Technische Darstellung:

- die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
- die Lage geplanter Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und Prüfschächte,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
- Bäume in der Nähe des Anschlusskanals und der Abwasserleitungen,
- Bauzeichnungen im Maßstab 1:100;
in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
 - * Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
 - * die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - * Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
 - * Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
 - * die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,

- * verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
- Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen,
- die Beschreibung der Gewerbebetriebe („Herkunftsbereiche“), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und DIN EN 1610 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen.

**Bekanntmachung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die „**Satzung der Stadt Herten über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**“, die der Rat in seiner Sitzung am **24.11.2015** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung der Stadt Herten über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2015



Der Bürgermeister
Dr. Uli Paetzel

**Satzung der Stadt Herten
über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 26.11.2015**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724),
- der §§ 51 ff, insbesondere des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135ff.) sowie

hat der Rat der Stadt Herten am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Zur Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Betreiber der Kleinkläranlage den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer von der Stadt anerkannten Fachfirma nachzuweisen. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in Betrieb genommen wurden, ist der Wartungsvertrag spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt der vollbiologischen Kleinkläranlage mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges, zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen; zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 12, 13 und 14 der Gebührensatzung der Stadt Herten vom 26.11.2015 erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grund-

stücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 25.11.2015“, die der Rat in seiner Sitzung am 24.11.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 25.11.2015“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.11.2015



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

**Satzung
über den Abfallentsorgungsgebührentarif
vom 25.11.2015**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in der aktuell gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in der aktuell gültigen Fassung,
- des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW.S.268/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), in der zuletzt gültigen Fassung und
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Dezember 1996 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 15/96 vom 19.12.1996), zuletzt geändert am 27.11.2013, in der zuletzt gültigen Fassung,

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für die Restmüllbehälter

1. bei 14-täglicher Abfuhr je

a) 80-L-Abfallbehälter	jährlich	208,00 EUR
b) 120-L-Abfallbehälter	jährlich	284,00 EUR
c) 240-L-Abfallbehälter	jährlich	515,00 EUR
d) 770-L-Abfallbehälter	jährlich	1.667,00 EUR
e) 1.100-L-Abfallbehälter	jährlich	2.300,00 EUR

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.

2. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) 80-L-Abfallbehälter	jährlich	120,00 EUR
b) 120-L-Abfallbehälter	jährlich	158,00 EUR

3. für den Bioabfallbehälter

a) 120-L-Bioabfallbehälter	jährlich	28,00 EUR
b) 240-L-Bioabfallbehälter	jährlich	56,00 EUR

4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack

5,00 EUR

§2

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 26.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 25.11.2015“, die der Rat in seiner Sitzung am 24.11.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

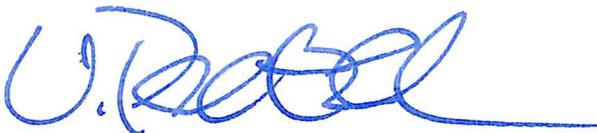
„Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 25.11.2015“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.11.2015



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

**Satzung
über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif
vom 25.11.2015**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 02.11.2011 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 12/2011 vom 09.12.2011) in der jeweils gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | 2,30 EUR |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung | 16,10 EUR |

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach § 1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 26.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25.11.2015“, die der Rat in seiner Sitzung am 24.11.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25.11.2015“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.11.2015



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25.11.2015

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in der aktuell gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998), zuletzt geändert am 22.09.2015 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 13/2015 vom 30.09.2015), in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht/Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifes Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührensschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens drei Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist (sind) der (die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).

Gebührensschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 26.11.2014 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 25.11.2015

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Reihengrabstätten für Erdbestattungen für | |
| | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 340,00 € |
| | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.390,00 € |
| | c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.750,00 € |
| | d) Bestattungen in Grabkammern | 1.390,00 € |
| | e) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten | 1.750,00 € |
| | f) Bestattungen in anonymen Grabkammern | 1.750,00 € |
| | g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle | 1.290,00 € |
| (2) | Urnenreihengrabstätten für | |
| | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 450,00 € |
| | b) nach vollendetem 5 Lebensjahr Verstorbene | 450,00 € |
| | c) Verstorbene in anonymen/halbanonymen Grabstätten | 490,00 € |
| | d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen | 490,00 € |
| (3) | Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | |
| | a) je Grabstelle | 3.000,00 € |
| | b) Bestattung in Grabkammern | 3.000,00 € |
| | c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen | 1.290,00 € |
| (4) | Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung | |
| | Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig. | |
| | Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt. | |
| (5) | Urnenwahlgrabstätten | |
| | a) Grabstelle | 990,00 € |
| | b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen | 490,00 € |
| | c) Baumbestattung | 990,00 € |
| (6) | Verlängerung des Nutzungsrechtes | |
| | an Wahlgrabstätten um 5 Jahre: | |
| | je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5) | |
| | je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b) | |
| (7) | Verlängerung des Nutzungsrechtes | |
| | infolge der Überschreitung der Ruhezeit: | |
| | je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5) | |
| | je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b) | |

II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

(1)	Reihengrabstätten für	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	480,00 €
	c) Aschenurnen	170,00 €
	d) Totgeburten	60,00 €
	e) Bestattung in Grabkammern	350,00 €
	Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten	
	f) bei Erdbestattung	480,00 €
	g) bei Bestattung in Grabkammern	350,00 €
	h) bei Urnenbestattung	170,00 €
(2)	Wahlgrabstätten für	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	480,00 €
	c) Aschenurnen	170,00 €
	d) Totgeburten	60,00 €
	e) Bestattung in Grabkammern	360,00 €
	f) Baumbestattungen	170,00 €
(3)	Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	350,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	780,00 €
	für die Zweitbestattung	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	480,00 €

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1)	Umbetten eines Verstorbenen	
	a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.280,00 €
	b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	640,00 €
	c) Aschenurnen	250,00 €
(2)	Ausgraben eines Verstorbenen	
	a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	960,00 €
	b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	480,00 €
	c) Aschenurnen	130,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	370,00 €
(2)	Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	440,00 €
(3)	Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6)	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	24,00 €
(7)	Gedenkplakette	48,00 €

Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung im Bereich zwischen Ewaldstraße, Wiesenstraße und Schützenstraße in Herten-Süd gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage A) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage A) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 24.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 25.11.2015



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 112
"Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten, Flur 71, Flurstücke:	142	632	681-724
	726-736	755-760	767-775
	777-800	803-818	827
	829	830	

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung
- Änderung des Geltungsbereichs
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung im Bereich zwischen Ewaldstraße, Wiesenstraße und Schützenstraße in Herten-Süd werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Anlage 1 vergrößert.
 2. Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan (Anlage 3 und 4) werden gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
-

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage B aufgelistet.

Die Auslegung findet vom 14.12.2015 bis einschließlich 31.01.2016 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 25.11.2015



Bürgermeister

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Prüfung zu potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten - Schallimmissionsprognose (Schallimmissionen Straße, Gewerbe und Verkehr) - Stellungnahme zu Altlastenverdachtsflächen
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionsprognose (Schallimmissionen Straße, Gewerbe und Verkehr) - Stellungnahme zu Altlastenverdachtsflächen - Stellungnahme zur Kampfmittelbelastung
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 die öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 27. Änderung „Änderungsbereich: OTZ Disteln“ zwischen Kaiserstraße, Josefstraße und Zechenstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich zur Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 27. Änderung „Änderungsbereich: OTZ Disteln“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 24.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss zur Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 27. Änderung „Änderungsbereich: OTZ Disteln“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

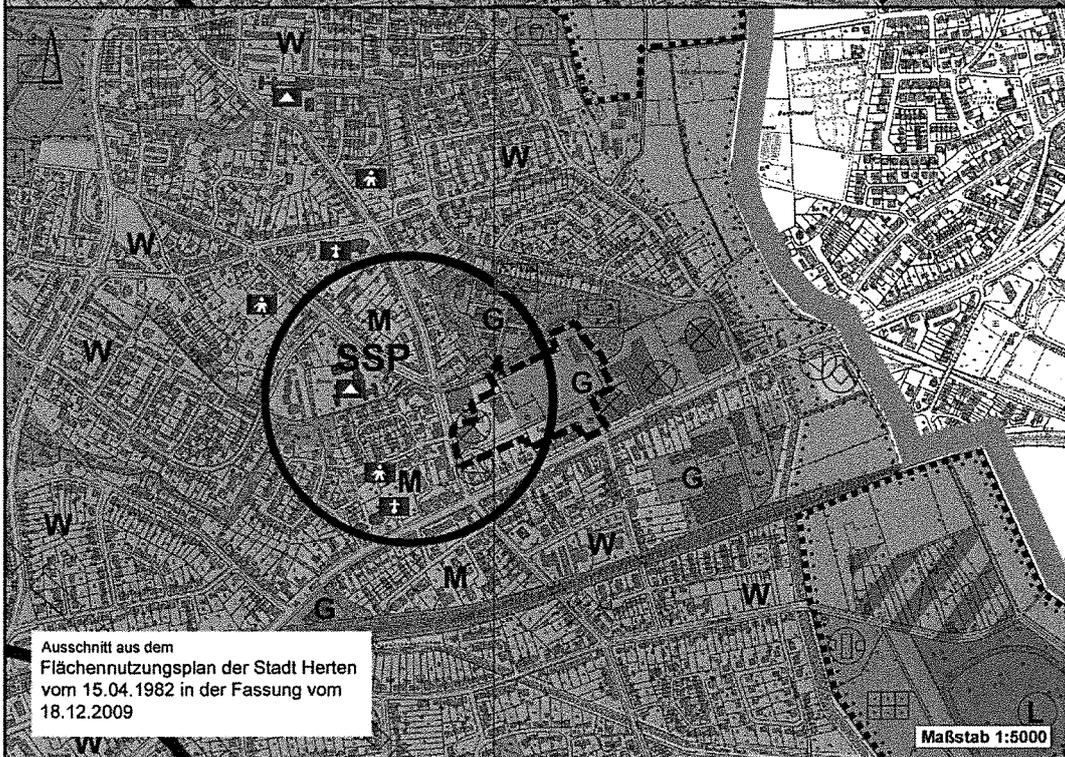
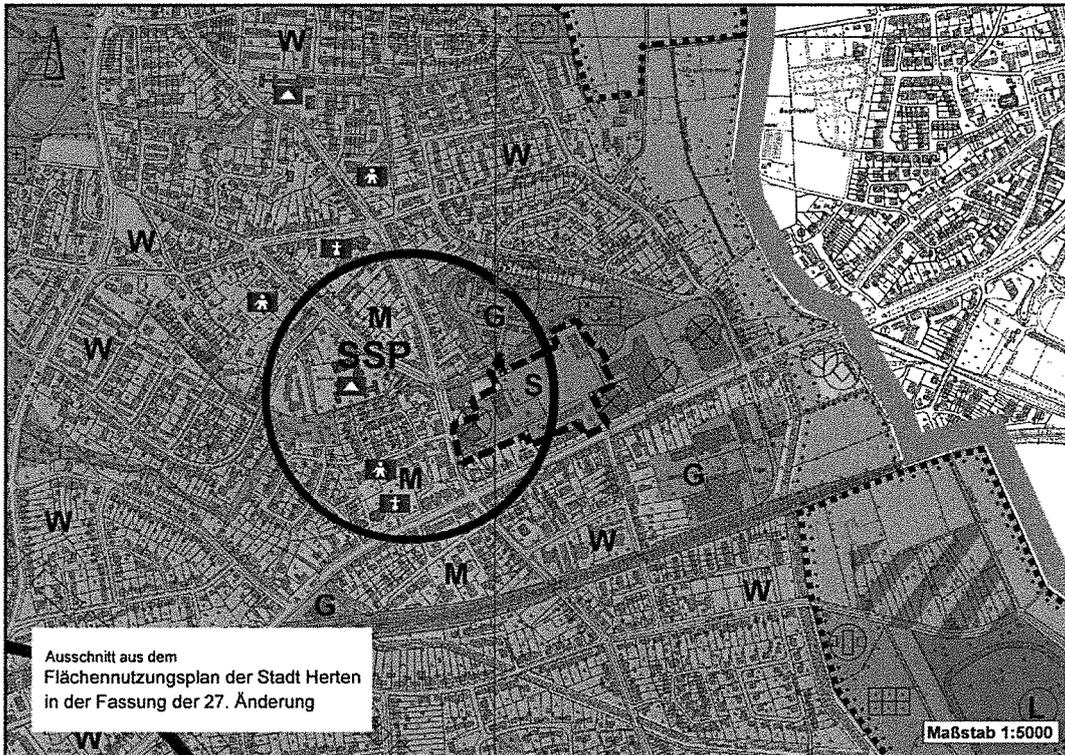
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 25.11.2015



Bürgermeister

Änderungsbereich zur Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 27. Änderung „Änderungsbereich: OTZ Disteln“



B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 27. Änderung „Änderungsbereich: OTZ Disteln“

- öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Entwurfsunterlagen zum Änderungsbereich (Anlage 1 und 2) werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf zur Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 27. Änderung „Änderungsbereich: OTZ Disteln“ und der Begründung sowie die Fachgutachten und den, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage 2 aufgelistet.

Die Auslegung findet vom 09.12.2015 bis einschließlich 20.01.2016 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 25.11.2015



Bürgermeister

Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 27. Änderung „Änderungsbereich: OTZ Disteln“

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Umweltbericht (mit Ausführungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere; Boden, Wasser, Luft und Klima; Menschen; Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Landschaft/Stadtlandschaft), Artenschutzprüfung, Bodengutachten zu den Themen Altlasten (ehemaliger Zechenstandort, Grundwasserreinigung/Versickerungsfähigkeit) und Baugrunduntersuchung.
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	-
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm (Kundenverkehr, Anlieferung)
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	-
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm (Kundenverkehr, Anlieferung), Bodengutachten zum Thema Altlasten (ehem. Tankstelle, Asphaltflächen)
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	-
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	-
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	-
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	Umweltbericht mit Ausführungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere; Boden, Wasser, Luft und Klima; Menschen; Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Landschaft/Stadtlandschaft und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltmedien

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" zwischen Kaiserstraße, Josefstraße und Zechenstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 24.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

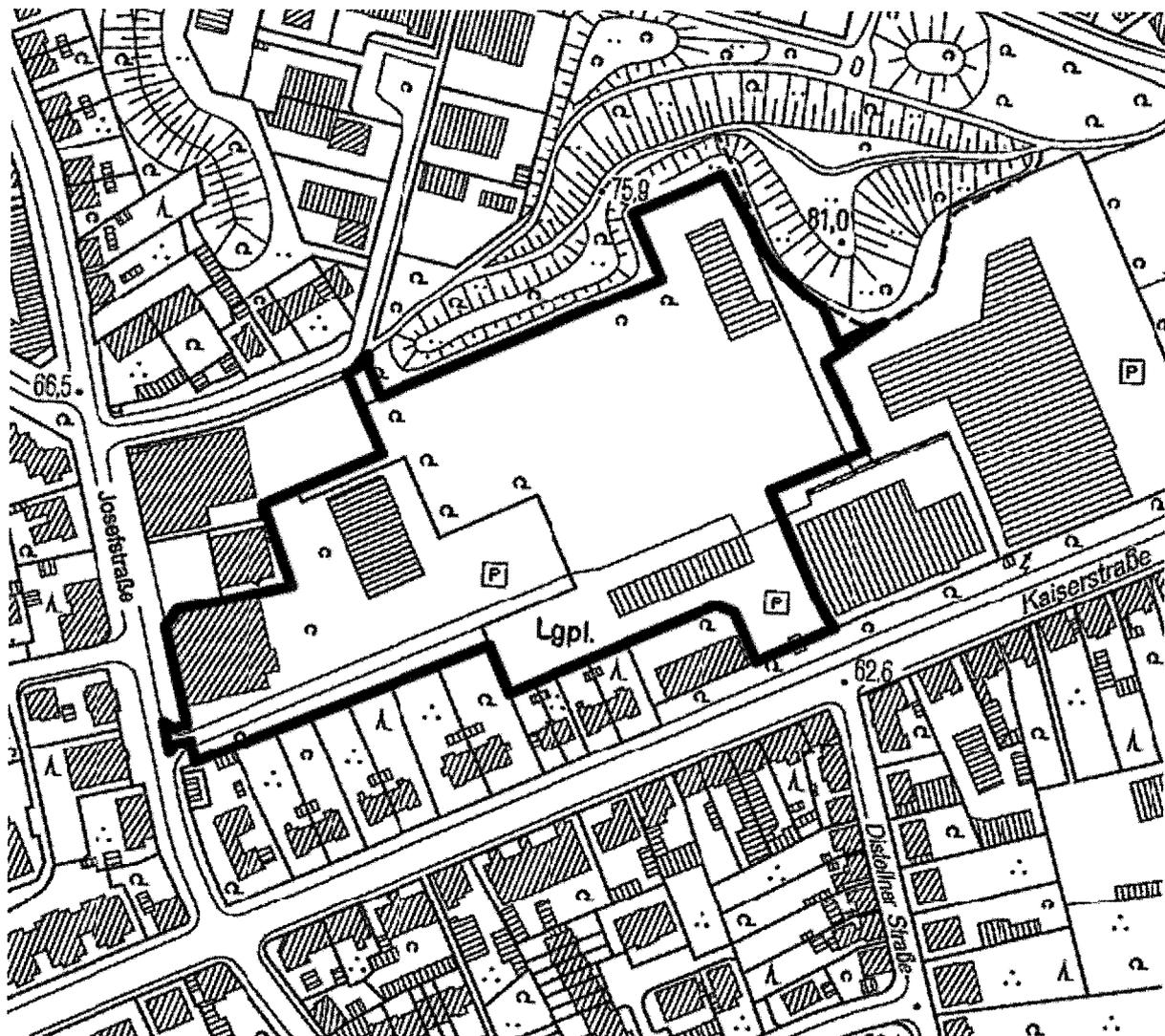
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 25.11.2015



Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln"



Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Herten

Flur: 41

Flurstücke: 734, 741 tlw., 843, 855, 880 tlw., 908, 913 tlw., 927, 928, 929, 930, 931, 935, 936, 941, 943, 998 tlw.

B E K A N N T M A C H U N G

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln"
- öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

-
1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Anlage 1 angepasst.
 2. Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan sowie die Fachgutachten werden gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sowie die Fachgutachten und den, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage 2 aufgelistet.

Die Auslegung findet vom 09.12.2015 bis einschließlich 20.01.2016 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 25.11.2015



Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln"

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Umweltbericht (mit Ausführungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere; Boden, Wasser, Luft und Klima; Menschen; Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Landschaft/Stadtlandschaft), Artenschutzprüfung, Bodengutachten zu den Themen Altlasten (ehemaliger Zechenstandort, Grundwasserreinigung/Versickerungsfähigkeit) und Baugrunduntersuchung.
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	-
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm (Kundenverkehr, Anlieferung)
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	-
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm (Kundenverkehr, Anlieferung), Bodengutachten zum Thema Altlasten (ehem. Tankstelle, Asphaltflächen)
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	-
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	-
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	-
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	Umweltbericht mit Ausführungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere; Boden, Wasser, Luft und Klima; Menschen; Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Landschaft/Stadtlandschaft und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltmedien

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH hat am 26.11.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH werden gemäß §9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Das ausgewiesene Jahresergebnis beträgt 169,33 €.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.12.2015 – 06.12.2015 im Verwaltungsgebäude des ehemaligen Bergwerks Westerholt, Egonstraße 4, 45896 Gelsenkirchen zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuible Treuberater GmbH hat folgende Bescheinigung erteilt:

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 40 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 9. März 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"An die Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH, Herten

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

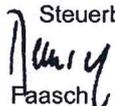
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, 9. März 2015



EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Faasch

Wirtschaftsprüfer


Schellhorn

Wirtschaftsprüfer



Herten, den 27. November 2015

Bürgermeister

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
Gültig ab 1. Januar 2016

I. Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NAV)

Haushaltskunden gestaffelt nach Wohneinheiten

	netto (EUR/Wohneinheit)	brutto (EUR/Wohneinheit)
1.–3. Wohneinheit	frei	
4.–10. Wohneinheit	47,00	55,93
11.–25. Wohneinheit	22,00	26,18
jede weitere Wohneinheit	11,00	13,09

Gewerbekunden je nach Netzebene aus der entnommen wird: (30 kW werden als Freigrenze vom angemeldeten Leistungswert abgezogen)

	netto (EUR/kW)	brutto (EUR/kW)
Niederspannung	38,00	45,22
Umspannung	81,74	97,27
Mittelspannung	56,14	66,01

II. Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (provisorische Anschlüsse)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung	57,00 EUR	67,83 EUR
Bauanschluss anklemmen	142,50 EUR	169,58 EUR
Bauanschluss abklemmen	142,50 EUR	169,58 EUR

III. Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung, § 14 NAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung	57,00 EUR	67,83 EUR
vergebliche Inbetriebsetzung	57,00 EUR	67,83 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	28,50 EUR	33,92 EUR

IV. Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NAV)

a) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	57,00 EUR
----------------------------------	-----------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	57,00 EUR	67,83 EUR
außerhalb der Geschäftszeiten	85,50 EUR	101,75 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	28,50 EUR	33,92 EUR

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
Gültig ab 1. Januar 2016



V. Zu Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NAV)

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 EUR	20,00 EUR	15,00 EUR	2,50 EUR

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

In den vorgenannten Bruttobeträgen, mit Ausnahme der nicht umsatzsteuerpflichtigen Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang/Direktinkasso, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Rücklastschriften), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.